

sen wird. Die Vorschrift griffe nur bei Korruption im Zusammenhang mit Taten nach den §§ 277, 278 und 278a StGB.

Der Entwurf insgesamt führte zu weitreichenden Kompetenzen der Ermittlungsbehörden. Außerdem bietet er eine Kronzeugenregelung an, die eine Neuerung bedeutet. Bedenklich stimmen mögen allerdings neben anderen auch folgende Gesichtspunkte. Die *Eile*, die sich aus aktuellen und schwerwiegendsten kriminalpolitischen Problemen erklärt, verhinderte zunächst eine ausführliche Diskussion der angestrebten Änderungen. Es wurde versucht, sich zu rechtfertigen, indem im Entwurf-BMJ auf die provisorische Einfügung vor einer abschließenden Reform verwiesen und der vorläufige Charakter der Normen auch durch die zeitlich begrenzte Gültigkeit zum Ausdruck gebracht wurde. Lauschangriff und Rasterfahndung greifen in Grundrechte ein, und die Maßnahmen sind in Österreich auch umstritten.⁵ Jedoch hat sich die Reformgeschwindigkeit verlangsamt. Es wurde aber eine Diskussion ausgelöst, die noch anhält. Deren Tenor war, es müsse etwas geschehen. Verschiedene Seiten unterstellten nämlich den Strafverfolgungsbehörden, daß sie bei ihren Ermittlungen – insbesondere zu den Briefbombenserien – überfordert seien. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine Reflexion der in Aussicht genommenen Möglichkeiten, abgehoben von den aktuellen Themen, schon in ausreichendem Maße möglich war. Allerdings hat bereits die Regierungsvorlage Kritik berücksichtigt. Zuzugestehen ist den Initiatoren der Änderungen, daß sie den Ermittlungsbehörden ein effizienteres Instrumentarium zur Verfügung stellen wollten. Ob konkrete Erfordernisse etwa für die Schaffung der angemessenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen vorhanden sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Möglich ist auch – und das legt die Regierungsvorlage nahe –, daß sie nur für Eventualfälle geschaffen werden sollten, deren Eintreten noch nicht abzuschätzen ist. Insbesondere läßt sich nicht sagen, ob die Maßnahmen für aktuelle Ermittlungen, zum Beispiel zu den Briefbombenserien, nutzbar gemacht

werden können. Jedenfalls sollten die Bestimmungen ursprünglich relativ zügig entstehen.

Bei allen aktuellen Reformüberlegungen wird der Wille deutlich – insbesondere auch für Ermittlungen zu den Briefbombenserien –, mögliche Hindernisse auszuräumen und als fehlend empfundene Mittel zur Verfügung zu stellen. Zweifellos wurden mit dem Entwurf *systemimmanente* Lösungen angestrebt, die Raum für weitere Überlegungen lassen.

Michael Überhofen,
wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-
Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht,
Freiburg i.Br.

Anmerkungen

- 1 JMZ 578.016/1-II.3/95, im folgenden als »Entwurf-BMJ« bezeichnet. Nach Abschluß der Arbeiten an diesem ursprünglich längeren Beitrag wurde eine *deutlich* modifizierte und differenziertere Regierungsvorlage zu einem »Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch [...] geändert werden« (49 Blg. Sten. Prot. NR, XX. GP.) eingebracht.
- 2 Der Vorschlag vom 9. Oktober 1995 sah als Titel »Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 1995)« vor. Das BMI bezog sich ausdrücklich auf den Entwurf des BMJ und bezeichnete die Vorschläge zum SPG als Ergänzung im Rahmen der Anstrengungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität.
- 3 Die Terminologie zum sogenannten »großen« bzw. »kleinen Lauschangriff« ist auch in Österreich nicht unumstritten. Zum Begriff auch: *Schmoller, Kurt*, Geändertes Erscheinungsbild staatlicher Verbrechensbekämpfung?, Zur Diskussion über Lauschangriff, Rasterfahndung, verdeckte Ermittler, Kronzeugen u.ä., ÖJZ 1996, 21 f. insb. auch Fn. 6.
- 4 Siehe auch *Schmoller*, ÖJZ 1996, 21, 24.
- 5 Siehe nur *Schmoller*, ÖJZ 1996, 21, aber auch *Fuchs, Helmut*, Grundsatzdenken und Zweckrationalität in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, in: *Helmut Fuchs, Wolfgang Brandstetter* (Hrsg.), FS. für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag, Wien 1995, S. 425 ff., hier S. 438 f.

USA

Elektroschock per Fernbedienung

In den USA werden immer öfter Angeklagten vor Gericht und Gefangenen beim Transport sogenannte »stun belts« angelegt, über die mittels einer Fernbedienung ein Elektroschock von 50.000 Volt ausgelöst werden kann. Auch im britischen Home Office denkt man über eine Verwendung nach. Die US-amerikanische Sektion von Amnesty International hat dazu aufgerufen, diese Geräte als Folterinstrumente zu bannen und den Export zu unterbinden.

Detlef Nogala

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind in kriminalpolitischer Hinsicht für zwei Dinge bekannt: zum einen dafür, daß man seit den Zeiten des Wilden Westens manchmal wenig zimperlich mit (vermeintlichen) Missetätern umgeht, zum anderen für eine ausgeprägte technische Innovationsbereitschaft.¹ Vor kurzem nun hat amnesty international in einer öffentlichen Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, daß im Strafvollzugssystem der USA zunehmend von Elektroschockgürteln Gebrauch gemacht wird, um die Kooperation und das Wohlverhalten von Gefangenen vor Gericht, beim Transport oder während der Arbeit in »chaingangs« sicherzustellen.²

Der sogenannte »stun-belt«, in den eine starke Batterie integriert ist, wird den Delinquenten um die Hüfte gelegt. Auf Knopfdruck der mitgelieferten Fernbedienung kann ein 50.000 Volt starker Elektroschock ausgelöst werden. Dieser Stromstoß, der in Höhe der Nieren in den Körper eintritt und über das Nervensystem weitergeleitet wird, führt üblicherweise dazu, daß die Betroffenen unmittelbar zu Boden stürzen. Anschließend kurze Bewußtlosigkeit und Lähmungsercheinungen sowie unwillkürliche Einnässen und Defäkation sind mögliche, den Betroffenen

kalkuliert in Aussicht gestellte Folgen.

In einer Anwendungsverfügung des Bureau of Prison heißt es unter anderem, daß der wachhabende Beamte den Schock per Fernbedienung in den Fällen auslösen könne, in denen ein Gefangener der Hochsicherheitsstufe versuche, sich am Gürtel schaffen zu machen, Anhalte-Kommandos mißachte, Anstalten zur Flucht mache, andere Personen bedrohe, oder wenn der Sichtkontakt zum Aufseher unterbrochen sei.³ Den Gefangenen wird ein entsprechendes Belegungsformular zur Unterschrift vorgelegt.

Obwohl die physiologisch-medizinischen Folgen des Elektroschockgürtels laut Angaben der Hersteller bisher nur an betäubten Hausschweinen ausführlicher untersucht wurden und die Gefahr dauerhafter Schädigungen oder gar tödlich endender Zwischenfälle unter bestimmten Umständen keinesfalls ausgeschlossen werden kann, werben die Anbieter damit, daß schon die in Aussicht gestellten »normalen Folgen« einen ausreichenden Disziplinierungseffekt mit sich bringen. Der von den Marketingstrategen gewählte Produktname »REACT«, der für »Remote Electronically Activated Control Technology« steht, deutet

an, von welchen Gedanken die Erfinder sich haben leiten lassen.

Allerdings gibt es – wie man aus der Alltagstechnik weiß – bei wegweisenden Erfindungen immer gewisse Kinderkrankheiten. So ist es mehr als einmal vorgekommen, daß der Auslöseknopf (offiziell) unbeabsichtigt ausgelöst

greifen in den USA inzwischen neben dem US Bureau of Prisons und dem US Marshals Service mehr als hundert lokale Jurisdiktionen und 16 bundesstaatliche Gefängnisse auf diese 600 \$ je Einheit teure Technik zurück.⁵ Außer in Kanada scheint man auch in Großbritannien an eine Einführung dieser ferngesteuerten Überwältigungsmittel zu denken. Wie ein Sprecher des Home Office mitteilte, sei man eben bemüht, »mit dem technischen Fortschritt mitzuhalten«. Allerdings befindet man sich noch in der Bewertungsphase und würde

für eine mögliche Entscheidung auch die Position von ai berücksichtigen.⁶

Aber es gibt noch andere Gründe, dieses Phänomen zur Kenntnis zu nehmen: es transportiert eine Lektion über moderne Straftechniken.

Vor Jahren hatte die Journalistin Gabriele Goettle den Gebrauch einer Apparatur zur Hundeabrichtung beschrieben, die auf dem selben Prinzip beruht:⁷ Dem Abzurichtenden wird ein Halsband umgelegt, über das per Fernbedienung kleine Stromschläge verabreicht werden konnten. Wie der berühmte Pawlowsche Artgenosse kann der Hund nun »lernen«, daß unerwünschtes Verhalten unangenehme Folgen hat. Was in der Hundedressur an konditioniertem Wohlverhalten erreicht werden kann, hat sich auch schon längst der Phantasie der Filmemacher in Hollywood bemächtigt, wie Filme wie WEDLOCK oder THE FORTRESS zeigen. In WEDLOCK werden den Gefangenen in einem Lager Halsbänder mit Sprengkapseln angelegt, die auf das Gegenstück eines unbekanntem Mithäftlings programmiert sind. Versucht ein Insasse zu fliehen und entfernt sich mehr als 100 m von seinem Pendant, wird der Zündmechanismus ausgelöst, und es ist um beide Delinquenten gesehen. Während in diesem Plot der Fluchtversuch über die Andro-

hung recht rabiaten technischer Folgen verhindert werden soll, ist der Einsatz des »Intestinator« in THE FORTRESS mit Titelheld Christopher Lambert näher an der realen Praxis der stun-belts orientiert: In diesem Film wird den Häftlingen eines (von einer kommerziellen Firma betriebenen) Hochsicherheitsgefängnisses zwangsweise ein kleines Gerät, der »Intestinator« »eingepflanzt«, das bei Überschreitung von Regeln entweder automatisch oder auch von Aufsichtsbeamten ausgelöst unerträgliche Schmerzen in den Eingeweiden hervorruft und nach kurzer Zeit zum Tode führt.

Die von Drehbuchautoren und Regisseuren inszenierte Bestrafungs-Science-Fiction hat in den USA offenbar längst die Realität der offiziellen Kriminalpolitik erreicht. So wird seit einigen Jahren vom National Institute of Justice die schon in den 60er Jahren erstmals ins Leben gerufene »less-than-lethal-weapons«-Initiative belebt, deren Ziel es ist, die Sicherheitsindustrie zur Erforschung und Entwicklung von effektiven Zwangsmitteln zu ermuntern, die jenseits der oftmals tödlichen Schußwaffenwelle liegen.⁸ In diesem Zusammenhang wurden auch verschiedene Varianten von Elektroschock-Waffen (»Taser«) entwickelt, und der Elektroschockgürtel dürfte – ähnlich wie die Telefon-Pfanne in der Raumfahrt – ein Abfallprodukt dieser Anstrengungen der Sicherheitsindustrie sein.

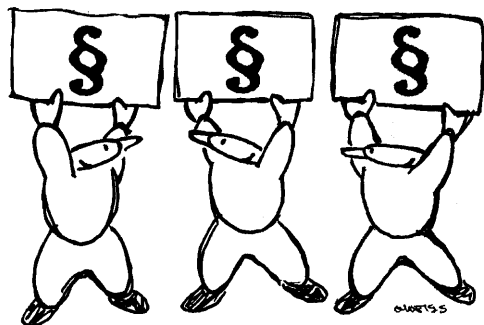
Daß überhaupt in einem zivilisierten Land Elektroschockgeräte mit Kapazitäten eingesetzt werden, die Tierschützer nicht einmal Ochsen zumuten möchten, liegt nicht zuletzt an dem punitiven Klima, das sich in den USA ausgebreitet hat – ein Klima, in dem Gewaltverbrecher immer öfter auch von offizieller Seite als »animals« eingestuft werden. Gleichwohl kann man bei allem Befremden nicht darüber hinwegsehen, daß die Befürworter und Anwender gleich zwei »einnehmende« Effekte für sich in Anspruch nehmen können. Erstens verfügen sie über ein ultimatives Zwangsmittel zur situativen Gefügigmachung von Delinquenten, dessen Drohpotential ausreicht, um die erwünschte Disziplin – jedenfalls in den mei-

sten Fällen – präventiv sicherzustellen. Abgesehen davon vermeint man – vielleicht ähnlich wie bei der Ersetzung mittelalterlicher Martermethoden durch die Guillotine – ein fortschrittlicheres, kaum noch den Einsatz direkter körperlicher Gewalt seitens der Autoritäten erforderndes Gewaltmittel gefunden zu haben. Statt auf einen sich angesichts strenger Verurteilung oder schikanöser Behandlung protestierend und widersetzlich Gebärenden selbst losstürmen und einschlagen, vielleicht sogar schießen zu müssen, reicht jetzt – wie zu Hause auf der Couch – ein kleiner Knopfdruck auf die Fernbedienung – und das im Vergleich zu den traditionellen Zwangsmaßnahmen mit ungleich zuverlässiger Effektivität. Die Folgen mögen für die Unterworfenen körperlich dramatisch und entwürdigend sein – der stun-belt scheint einer Fernbedienungs-Kultur wie der amerikanischen (– und der unsrigen?) durchaus plausibel zu machen sein.

Detlef Nogala ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Aufbau-studium Kriminologie an der Universität Hamburg

Anmerkungen

- 1 Vgl. z.B. den Beitrag von Michael Lindenberg »Neues aus Technoland« in Neue Kriminalpolitik 1/93.
- 2 Amnesty International News Service 105/96 vom 12. Juni 1996: »United States of America: Electro-Shock Stun Belts – Torture at the Push of a Button«
- 3 Federal Bureau of Prisons Policy Statement 5558.10 (vom 30.9.1994)
- 4 Vgl. S. Gonzales: »Defendant wears stun belt to keep him in line for trial«, San Jose Mercury News, Feb. 7.1996
- 5 Dazu gehören Anstalten in Alaska, Kalifornien, Colorado, Delaware, Florida, Georgia, Kansas, Ohio und Washington.
- 6 Vgl. P. Marks: »Shocked and stunned, the British Prison Service is about to test a US-made »torture« belt«. The Guardian Online, July 3.1996
- 7 Vgl. G. Goettle: »Freibank – Kultur milderer Güte amtlich geprüft«. Berlin 1991
- 8 Vgl. National Institute of Justice



wurde. Um vor Gericht unschöne Szenen zu vermeiden, haben die Hersteller daher nun eine Sicherheitsfunktion eingebaut: es ertönt ein Warnsignal am Gürtel, bevor der eigentliche Schock verabreicht wird, und die Schmerzzufügung kann noch kurzzeitig mit der Fernbedienung abgebrochen werden.⁴

ai weist darauf hin, daß dieses Gerät – abgesehen von seinem an sich schon zweifelhaften »normalen Gebrauch« – sich durchaus zur absichtlichen Peinigung, Einschüchterung und Erniedrigung von Gefangenen durch Wachpersonal eignet und daher als potentielles Folterinstrument anzusehen sei. Fallberichte aus der amerikanischen Gerichtspraxis bestätigen nach Informationen von ai, daß der Schockgürtel gelegentlich von Sheriffs auch schon zu »präventiv-punitiven« Zwecken eingesetzt worden ist. Die Menschenrechtsorganisation ruft daher dazu auf, die Verwendung als Zwangsmittel gegen Gefangene bis zur Klärung der medizinischen Unbedenklichkeit auszusetzen und den Export in andere Länder, insbesondere jene, die zur Mißachtung von Menschenrechten neigen, zu unterbinden.

Daß es sich bei den »stun-belts« nicht allein um ein vereinzelt Kuriosum aus der wunderlichen Welt des amerikanischen Strafvollzugs handelt, zeigt der Bericht der Organisation: Laut amnesty